

Anhang zum Adreßbuch 1901.

Ortsgesetz der Stadt Chemnitz, Anordnungen

des Rathes und des Polizeiamts und sonstige ortsgesetzliche Bestimmungen und Einrichtungen der Stadt.

a. I. Ortsgesetz der Stadt Chemnitz vom 14. April 1899.

(Veröffentl. im Tagebl. am 3. Mai 1899.)

I. Vom Stadtgemeindebezirke. (Rev. St.-D. Abth. I.)

§ 1 ist ersetzt durch § 1 des V. Nachtrags zum
Ortsgesetz (Seite 7).

II. Vom Gemeindevermögen. (Rev. St.-D. Abth. II.)

§ 2. Das Stammvermögen der Stadt Chemnitz
ergiebt sich aus dem von der Aufsichtsbehörde ge-
nehmigten Hauptverzeichnisse sammt Nachträgen bez.
aus der bei dem Rathe hierüber geführten Rechnung.
(§ 9 der rev. St.-D.)

III. Von den Gemeindeleistungen. (Rev. St.-D. Abth. IV.)

§ 3. Unter der allgemeinen Bezeichnung „Grund-
zins“ werden verschiedene Grundstücksabgaben, als
Wasserzins, Erbzins, Thiele'sche Zinsen und Zehnten
erhoben. Die unter dem Namen „Geschoß“ bisher
bestehende Abgabe wird nicht mehr erhoben.

§ 4. In soweit die in § 3 erwähnten Abgaben in
Verbindung mit den Vermögensnutzungen der Stadt-
gemeinde den jährlichen Bedarf der letzteren nicht
decken, erfolgt die Erhebung einer Klassensteuer nach
Maßgabe des Regulativs vom 23. November 1876
sowie der Nachträge zu letzterem.

IV. Von der Gemeindeverwaltung. (Rev. St.-D. Abth. V.)

A. Von den Stadtverordneten.

§ 5. Die Zahl der Stadtverordneten wird auf
57 festgesetzt (§ 39 der rev. St.-D.).

§ 6. Von den Stadtverordneten müssen 30 mit
Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansässig, 27 un-
ansässige Bürger der Stadt sein. Unansässige Bürger
werden bei der Wahl den Ansässigen beigezählt,

wenn und so lange ihre Ehefrauen oder in väter-
licher Gewalt befindlichen Kinder mit Wohnhäusern
im Stadtbezirke ansässig sind.

Jeder Wechsel in Bezug auf die Ansässigkeit oder
Unansässigkeit hat, außer in dem Falle des § 18,
das Ausscheiden am Schlusse desjenigen Jahres zur
Folge, in welchem das nächste Dritttheil ausscheidet.

§ 7 (rev. St.-D. § 42). Die Stadtverordneten
werden, von den in § 18 erwähnten Ausnahmefällen
abgesehen, auf sechs Jahre gewählt.

Aller zwei Jahre ist ein Dritttheil sowohl der
ansässigen, wie der unansässigen Stadtverordneten
durch Neuwahl zu ersetzen.

§ 8. Die Einführung der Gewählten erfolgt in
öffentlicher Sitzung durch den Oberbürgermeister oder
dessen Stellvertreter und zwar regelmäßig innerhalb
der ersten Woche des auf die Wahl folgenden Jahres.
Kann letzteres ausnahmsweise nicht geschehen, so haben
die ausscheidenden Mitglieder noch bis zur Einführung
der Gewählten in Wirksamkeit zu verbleiben.

§ 9 (rev. St.-D. § 57). Zum Zwecke der Wahl
werden die hier stimmberechtigten Bürger in die
nachstehenden Abtheilungen eingetheilt:

„Allgemeine Abtheilung“ A bilden diejenigen,
welche nicht zu einer der folgenden Abtheilungen
B—E Abs. 1 und 2 gehören, und zwar:

A 1, soweit sie bis mit 1900 M.,

A 2, = = mit über 1900 M. bis mit
2500 M. zur Staatseinkommensteuer
eingeschätzt sind.

Abtheilung B („Arbeiterstand“) bilden die-
jenigen, welche nach § 1, 1 des Reichsgesetzes vom
22. Juni 1889, betr. die Invaliditäts- und Alters-
versicherung, der Versicherungspflicht unterliegen.

Abtheilung C („Beamten- und Gelehrten-
stand“) bilden die Aerzte, die Beamten (öffentliche
und nicht öffentliche, im Dienste befindliche und
in Ruhestand versetzte), die Geistlichen, die Lehrer
an öffentlichen oder solchen nicht öffentlichen Lehr-